



## **Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines Gesetzes über die Unternehmergesellschaft – Unternehmergesellschafts-gesetz (UGG) – Arbeitsentwurf von Dr. Jürgen Gehb**

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) ist zum Arbeitsentwurf des Mitglieds des Deutschen Bundestages Dr. Jürgen Gehb zur Unternehmergesellschaft um Bewertung gebeten worden. Dieser Entwurf ist auch bei den nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern zur Diskussion gestellt worden. Einige nordrhein-westfälische IHKs haben an der Erarbeitung der Stellungnahme mitgewirkt. Zusammenfassend lässt sich daraus folgende Bewertung ableiten:

Insgesamt wird die Unternehmergesellschaft als eigene Rechtsform neben der GmbH positiv beurteilt und das Projekt unterstützt. Über die Notwendigkeit der Reform des deutschen Gesellschaftsrechts dahingehend, dass neben der Novellierung des GmbH-Rechts auch kleinen Unternehmen der Vorteil der Haftungsbeschränkung zugänglich gemacht wird ohne das Erfordernis des Mindestkapitals der bestehenden Gesellschaftstypen, besteht nach dem Grundsatzbeschluss der Vollversammlung des DIHK Einigkeit. Der große Wurf einer GmbH-Novelle sollte dennoch vorangetrieben werden. In diesem Zusammenhang sei auch an einige Stimmen erinnert, die die alternative Einführung anderer Gesellschaftsrechtsformen skeptisch betrachten und die Weiterentwicklung des GmbH-Rechts als vorrangig ansehen. Ob durch die Schaffung der Unternehmergesellschaft der Trend zur Limited endgültig gestoppt wird, ist fraglich. Andererseits ist es für den Gesetzgeber notwendig, sich zu entscheiden, dem Weg der Limited uneingeschränkt zu folgen oder einen Kompromiss zu finden zwischen den Vorzügen einer Haftungsbeschränkung ohne Mindeststammkapital und dem Gläubigerschutz. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass nun ohne weiteres bevorzugt zur Unternehmergesellschaft gegriffen wird. Vielmehr muss wohl auf eine Selbstregulierung des Marktes dahingehend gehofft werden, dass Unternehmensgründer in dem Bewusstsein ihre Entscheidung über die Rechtsform treffen, dass die Vorteile der Unternehmergesellschaft in den Bereichen der Rechtssicherheit und des Gläubigerschutzes auch ihnen zu Gute kommen, und sie nicht auf ausländische Rechtsformen zurückgreifen.

Zu den Einzelheiten des Arbeitsentwurfes:

### **Zu § 1: Zweck und Rechtspersönlichkeit der Unternehmergesellschaft**

Es wird auf die Stellungnahme des DIHK vom 2.5.2006 zu Abs. 3 zum Kaufmann mit beschränkter Haftung verwiesen. Dem Vorschlag wird in dem neuen Gesetzentwurf Rechnung getragen.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die Wahl des Namens zu überdenken. Konzipiert ist die Unternehmergesellschaft als neue Form der Kapitalgesellschaft, die Bezeichnung spricht allerdings - auch im Kontext mit anderen Bezeichnungen wie Personengesellschaft, Personenhandelsgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft - für eine Rechtsform, bei der der Unternehmer im Vordergrund steht und nicht das Kapital. Der Rechtsverkehr würde damit

zumindest verwirrt, wenn nicht irregeführt. Die Struktur als Kapitalgesellschaft sollte daher auch im Namen zum Ausdruck gebracht werden. Es bietet sich etwa die Bezeichnung als „Unternehmerkapitalgesellschaft“ an, die als „UKapG“ abgekürzt werden könnte.

## **Zu § 2: Gründung; Form und Wirksamkeit der Satzung**

Die Ersparnis von Zeit und Kosten für die Gründer wird ausdrücklich begrüßt. Die Beschleunigung des Eintragsverfahrens und Senkung der Kosten ist für Existenzgründer oder Kleingewerbetreibende zur Umsetzung ihrer Geschäftsideen bzw. nicht-kapitalintensiver Unternehmungen von besonderer Bedeutung. Eine mögliche Einbeziehung einer Mustersatzung würde dem Charakter der Vereinfachung entsprechen.

## **Zu §§ 3/7: Verzicht auf den Unternehmensgegenstand**

Hier zeigen sich konträre Meinungen. Einerseits wird begrüßt, dass der Unternehmensgegenstand nicht in das Handelsregister eingetragen werden soll im Vergleich zu Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften. Dies unter der Berücksichtigung, dass die Bestellungshindernisse für Geschäftsführer ausgeweitet wurden. Andererseits wird der Verzicht auf den Unternehmensgegenstand als nicht systematisch nach der bisherigen Struktur des Handelsregisters abgelehnt.

## **Zu § 5: Sitz**

In der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern NRW zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom August 2006 wurde ausdrücklich begrüßt, dass unabhängig vom Satzungssitz auch die Möglichkeit bestehen sollte, den Verwaltungssitz ins Ausland zu verlegen (siehe Ziffer 3 der obigen Stellungnahme).

## **Zu § 6: Stammkapital**

In Bezug auf das Stammkapital hatten wir in unserer Stellungnahme zum MoMiG vom August 2006 unter Ziffer 1 bereits vorgeschlagen, auf eine Einzahlung des Stammkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung zu verzichten. Der Gesetzesentwurf sieht aber die Bareinzahlung eines Mindeststammkapitals von 1,- € vor. Wenn nunmehr der Gesetzesentwurf ein derartiges Stammkapital fordert, das bar zu leisten ist, kann dies von uns mitgetragen werden.

## **Zu § 8: Anmeldung**

Wiederum verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum MoMiG vom August 2006, vgl. dort Ziffer 2 Abschaffung des Erfordernisses der Vorlage staatlicher Genehmigungen.

### **Zu § 9: Haftung für falsche Angaben**

Diese Vorschrift wird begrüßt.

### **Zu §§ 11, 50: Formelle Prüfung der Eintragung**

Der Wegfall der materiellen Prüfung und die Beschränkung auf die formelle Prüfung führt zu einer erheblichen Beschleunigung des Eintragungsverfahrens.

Einbußen auf der Ebene der Rechtssicherheit sind nicht zu besorgen, weil der Registerrichter die Satzung nur auf ihre Plausibilität kontrolliert (siehe auch MoMiG vom August 2006 unter Ziffer 2).

### **Zu § 22: Gewinnverwendung**

Es ist zu begrüßen und dient dem Gläubigerschutz, dass nicht die gesamten Gewinne ausgeschüttet werden dürfen.

### **Zum Dritten Abschnitt: Offenlegung von Angaben zur Gesellschaft**

Die Angabepflicht von Kennzahlen wie Verschuldensgrad, Liquidität, und Zinsdeckung ist zwar für den Gläubigerschutz wichtig, jedoch für die Gesellschaft ein „Offenbarungseid“ und für die Existenz bedrohend.

Hier sollte kein Unterschied zu den Veröffentlichungspflichten der GmbH gemacht werden. Auch die Frist von 35 Tagen zur Übermittlung der Unternehmenskennzahlen ist möglicherweise zu kurz. Diese Frist bewirkt keine zentrale Bedeutung für das Vertrauen in die Unternehmensgesellschaft. Die Regeln der GmbH sollten angewandt werden.

Auch wenn aus Gesichtspunkten des Gläubigerschutzes diese Regeln durchaus geboten erscheinen, muss man sich die Frage stellen, ob diese starren Pflichten nicht abschreckend auf potentielle Unternehmensgründer bei der Wahl der Rechtsform wirken.

### **Zu § 35: Haftung der Geschäftsführer; Sorgfaltsmaßstab; Haftungsdurchgriff**

Der Vorschrift wird zugestimmt. Der Haftungsdurchgriff auf die Geschäftsführer, sofern ein bewusster Fall von Missbrauch vorliegt, ist als Gegengewicht zur grundsätzlichen Haftungsbeschränkung notwendig und positiv zu beurteilen. Sowohl den Geschäftsführern und Gesellschaftern als auch den potentiellen Gläubigern soll bewusst gemacht werden, dass das Privileg der Haftungsbeschränkung nur für den redlich Handelnden gilt, und dass andernfalls eine persönliche Haftung des Handelnden besteht. Diese Regelung stellt neben den weiteren Vorschriften zum Gläubigerschutz das Gleichgewicht zwischen den Interessen des

Rechtsverkehrs und den Vorzügen der Haftungsbeschränkung bei einem Mindeststammkapital von einem Euro dar.

Schließlich werden noch Schadensersatzpflichten der Geschäftsführer für spezielle Pflichtverletzungen gegenüber der Gesellschaft, in Ausnahmefällen sogar gegenüber den Gläubigern festgelegt. Abgesehen davon darf den Geschäftsführern kein Darlehen gewährt werden. Dies beugt Missbrauchsgefahren vor und sorgt so für eindeutige Rechtsverhältnisse, was aus Gläubigersicht zu begrüßen ist.

### **Zu § 57: Stellung des Insolvenzantrags**

Wir schlagen vor, die Regeln über die Stellung des Insolvenzantrags den Vorschriften bei den Kapitalgesellschaften anzupassen.

### **Zu § 65: Dokumentation**

Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist ist wünschenswert.

### **Zu § 71: Falsche Angaben**

Aufgrund der sanktionsbewehrten Pflichten, die insgesamt abschreckende Wirkung haben könnten, besteht die Gefahr, dass der Unternehmensgründer doch auf die Limited zurückgreift.

### **Zu Artikel 3: Änderungen der Handelsregisterverordnung**

Auch wenn die Beschleunigung des Eintragungsverfahrens befürwortet wird, so erscheint die Eintragung binnen eines Tages als unrealistisch. Selbst durch die Abschaffung der materiellen Prüfungspflicht ist dies bei der Personalausstattung der Amtsgerichte wohl nicht zu leisten.

### **Zu Artikel 4: Änderung der Handelsregistergebührenverordnung**

Die Senkung der Gründungskosten ist zu begrüßen.

im April 2007

Birgit Roth-Canavan, IHK zu Köln  
Dr. Jochen Grütters, IHK Nord Westfalen